

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Einkauf) der SiNTAS GmbH, Ottenbach

§ 1 Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- (1) Unsere AGB geltend für den Einkauf von Waren nach Maßgabe des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen.
- (3) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Angebot

Soweit wir ein Angebot abgeben, halten wir uns daran zwei Wochen gebunden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in unserem Angebot angegebene Preis ist bindend. Hierin ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich vereinbart wurde, die Lieferung "frei Haus" sowie die Verpackung, Ökosteuer bei Treibstoffzuschlägen, die Mautgebühr und die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir den Betrag innerhalb 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die von uns angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann bzw. früher liefern möchte. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- (3) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag der Verspätung 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Auftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzögerung der Leistung bleiben unberührt.

§ 5 Haftung des Lieferanten für Mängel

- (1) Uns stehen die gesetzlichen M\u00e4ngelanspr\u00fcche in vollem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen Leistungsgegenstandes zu verlangen. Wir behalten uns ausdr\u00fccklich die Geltendmachung des Rechts auf Schadensersatz, auch Schadensersatz statt der Leistung, f\u00fcr jeden Grad des Verschuldens in voller H\u00f6he nach den gesetzlichen Bestimmungen vor.
- (2) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate. Sie beginnt mit Gefahrübergang.

§ 6 Haftung des Lieferanten für Schäden

- (1) Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen verursachen, in voller Höhe und für jeden Grad des Verschuldens nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Risiko für Transportschäden trägt der Lieferant.

§ 7 Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Lieferant gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

§ 8 Erfüllungsort – Rechtswahl – Gerichtsstand

- Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsund Zahlungsort Ottenbach.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Ottenbach zuständige Gericht.